Datenschutz für die Kanzlei

DIE VORGABEN SIND EINDEUTIG
Prinzipiell gilt: Einen Datenschutzbeauftragten müssen Unternehmen bestellen, die personenbezogene Informationen automatisiert verarbeiten und damit über neun Personen beschäftigen.

Seit 1. September 2009 gilt die Datenschutznovelle II. Sie hat die Anforderungen an den Schutz von Mitarbeiter- und Kundendaten verschärft. Die Behörden prüfen zunehmend auch im Mittelstand ihre Einhaltung. Bei Verstößen sind Bußgelder fällig.

Betroffene Firmen müssen ein Datenschutzmanagement einrichten und ein datenschutzrechtliches Verfahrensverzeichnis sowie ein Datenschutzhandbuch erstellen. Sie müssen ihre Mitarbeiter im richtigen Umgang mit Daten schulen und auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetztes verpflichten.

Der Datenschutzbeauftragte darf wegen möglicher Interessenkollision weder Inhaber noch Gesellschafter noch in leitender Funktion im Unternehmen tätig sein. Er genießt erweiterten Kündigungsschutz. Viele Betriebe bestellen daher einen externen Datenschutzbeauftragten.

Gern informieren wir Sie über die Möglichkeit einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Ja – wir interessieren uns für folgende Bereiche:

- ❑ Wahrnehmung der Aufgaben eines externen Datenschutzbeauftragten
- ❑ Unterstützung eines internen Datenschutzbeauftragten
- ❑ Bitte erstellen Sie uns ein individuelles Angebot über die Dienstleistung eines externen Datenschutzbeauftragten
  - ❑ Anzahl Mitarbeiter
  - ❑ Anzahl PC Arbeitsplätze
- ❑ Bitte informieren Sie uns über Ihre Möglichkeiten des IT-Services für Kanzleien